



Vorschriften zum privaten Gestaltungsplan «Arkade Bederbrücke»

Gemeinderatsbeschluss vom 28. Februar 1990¹

Art. 1 Geltungsbereich Bestandteile des Gestaltungsplans

¹Für den Bahneinschnitt Kat.-Nr. 2750 SBB,
Kat.-Nr. 2610 PTT +
Kat.-Nr. 2756 Stadt Zürich
(öffentlicher Grund)

angrenzend an Beder- und Gutenbergstrasse wird ein privater Gestaltungsplan im Sinne von § 85 f. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt.

²Der Gestaltungsplan setzt sich zusammen aus den nachstehenden Vorschriften und dem zugehörigen Plan.

³Der Plan ist massgebend für den örtlichen Geltungsbereich, Gebäudemantel, Gebäudehöhen und für die Erschliessung.

Art. 2 Ergänzendes Recht Verhältnis zur Bau- und Zonenordnung

¹Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gilt im Plangebiet das PBG; die Baulinienfestsetzung vom 22. Dezember 1956 findet keine Anwendung, solange der Gestaltungsplan in Rechtskraft bleibt.

²Wohnflächenanteil beträgt 0%.

³Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes.

⁴Die Parkplätze werden nach den jeweils geltenden Vorschriften der Stadt Zürich ermittelt.

Art. 3 Bestandteile der Überbauung

Die Überbauung des Plangebietes umfasst:

- Baukörper «A» zwischen Bederbrücke und Portal Ulmbergtunnel über den Perronanlagen.
- Baukörper «B» längs der Bederstrasse mit Arkaden.
- Bestehendes PTT-Gebäude «C» und «D».

Art. 4 Gebäudemantel

¹Massgebend für den Gebäudemantel sind die im zugehörigen Plan eingetragene Mantellinie und Mantelhöhe.

²Unter Vorbehalt von Abs. 3 dürfen keine Gebäude oder Gebäudeteile über den Gebäudemantel hinausragen.

³Nicht an den Gebäudemantel gebunden sind Kamine und kleinere technisch bedingte Aufbauten im Sinne von § 292 PBG.

Art. 5 Geschosszahl

Die Geschosszahl ist im Rahmen der übrigen Vorschriften frei.

Art. 6 Gebäudehöhen Terrainhöhen

¹Für die maximal zulässigen Gebäude- und Firsthöhe sind die im zugehörigen Plan bezeichneten Koten massgebend; dabei gilt OK neue Perronhöhe (+/- 0.00 = 409,60).

Art. 7 Nutzung

- Handels- und Dienstleistungsnutzung ist zugelassen (u.a. Eigennutzung SBB + PTT Büros und Schulung).
- Mässig störende Betriebe sind zugelassen.

Art. 8 Erschliessung, Umsteiger S-Bahn-VBZ

¹Zulieferungsverkehr von der Gutenbergstrasse her.

²Der Zugang für das Publikum hat von der Bederstrasse her zu erfolgen.

³Das Erdgeschoss auf Niveau Bederbrücke von Gebäude B ist als öffentlicher Arkadenraum für Fussgänger und Trampassagiere zu gestalten. Einbauten, die Bahn- und Trambenutzer dienen, sind bis zu max. 30% der Arkadenfläche gestattet.

⁴Von der SBB-Perronebene auf die Bederbrücke sind für die Umsteiger S-Bahn-VBZ attraktive Aufgänge mit Lift zu schaffen.

Art. 9 Gestaltung

¹Die Bauten und Anlagen sind im Ganzen und in den einzelnen Teilen gut zu gestalten.

Die Neubauteile A + B sind zur räumlichen Trennung und zur Belichtung des Gebäudeinnern durch lichtdurchlässige im Minimum 2,5/3,5 m breite Schichten voneinander und von den bestehenden Bauteilen C + D abzusetzen.

Die Schicht zwischen A und C/D beträgt mind. 3,5 m; konstruktiv notwendige Abstützungen sind innerhalb dieser Breite zulässig.

Die Schicht zwischen B-A/D beträgt mind. 2,5 m.

²Flachdächer sind nach Möglichkeit extensiv zu begrünen.

Art. 10 Inkraftsetzung

Der Gestaltungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung² durch den Stadtrat in Kraft.³

Art. 11 Änderungen durch den Stadtrat

¹Der Stadtrat ist ermächtigt, Änderungen des Gestaltungsplanes in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen.

²Solche Beschlüsse sind im städtischen und im kantonalen Amtsblatt sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

¹ AS 40, 155.

² Regierungsratsbeschluss vom 13. Juni 1990.

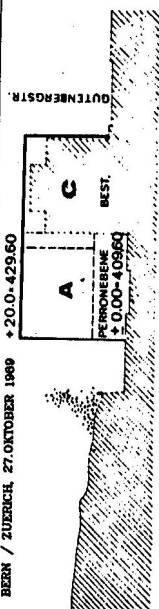
³ 28. Juli 1990 (StRB vom 18. Juli 1990).

UBERBAUUNG BAHN-EINSCHNITT BEDERBUCKE-PORTAL UBERGANGSTUNNEL, BAHNHOF ZÜRICH-ENGE
PRIVATER GESTALTUNGSPLAN

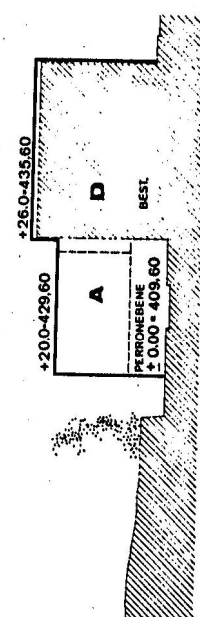
GRUNDGEGENTUMER KAT.-NR. 2750 SBB	ZUSTIMMUNG DES GEMEINDERATES GEB. NR.:
GRUNDGEGENTUMER KAT.-NR. 2610 PTT	VOM:
GRUNDGEGENTUMER KAT.-NR. 2756 STADT ZÜRICH	IM NAMEN DES GEMEINDERATES
GESUCHSTELLER: HALTER AG IM STRUPPEN 1. 8048 ZÜRICH	DER PRÄSIDENT:
PROJEKTVERFÄSSER: D. RECHS ARCH. ETH FRISENGEGENSTÄND 10. 8060 ZÜRICH	DER SEKRETÄR:
	VOM REGIERUNGSRAT GENEHMIGT RRB NR.
	VOM:
	VOR DEM REGIERUNGSRAT
	DER STAATSSCHREIBER

BERN / ZÜRICH, 27. OKTOBER 1989

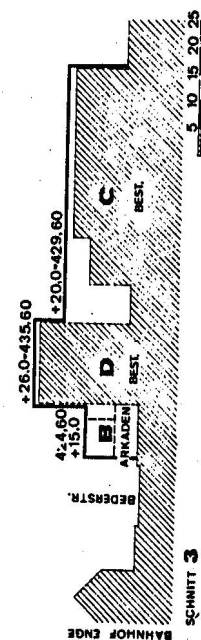
+20.0-429.60



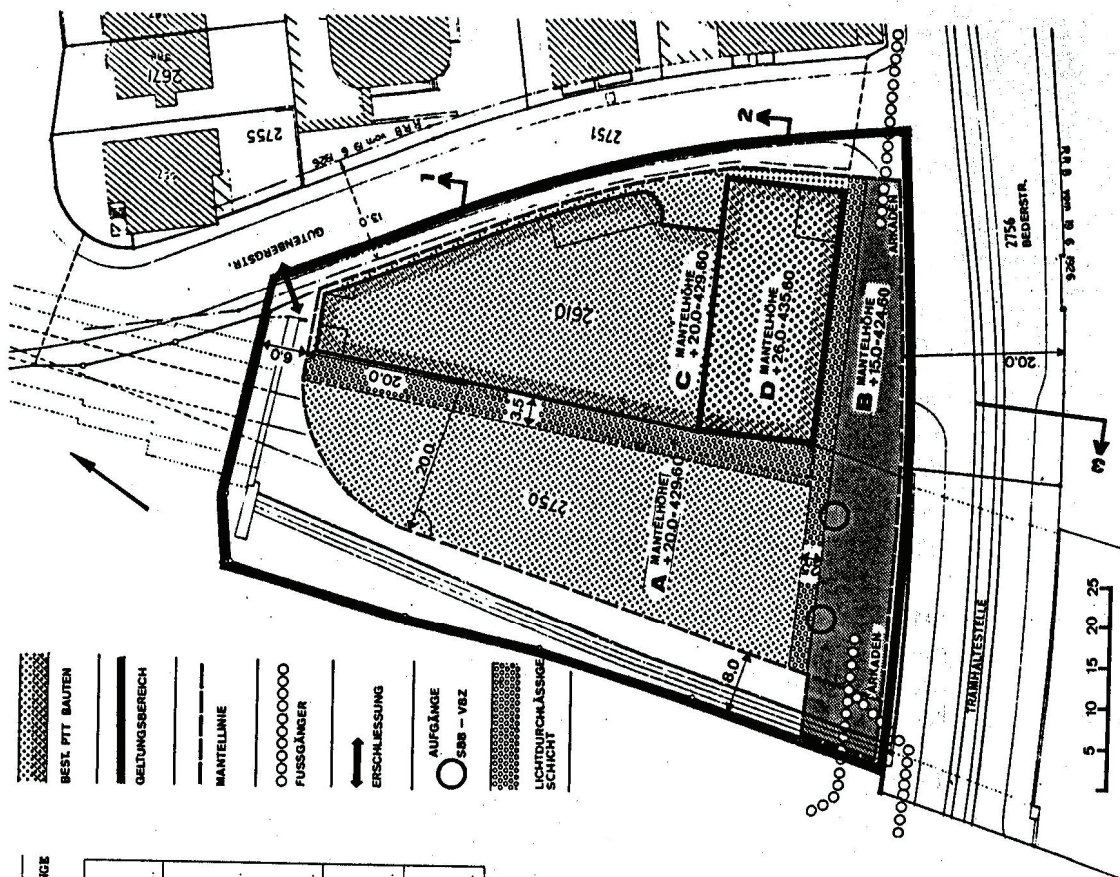
SCHNITT 1



SCHNITT 2



SCHNITT 3



- BEST. PTT BAUTEN
- GELTUNGSBEREICH
- MANTELHÖHE
- FUSSGÄNGER
- ERSCHLIESSUNG
- AUFGÄNGE
- SSB - V8Z
- LICHTDURCHLÄSSIGE SCHICHT